Ablaufschema zur Prüfung des Artenschutzes nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Europäischer Artenschutz		Nationaler Artenschutz	
Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	**europäische Vogelarten i. S. Art. 1 VSchRL**	**Arten der Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG [1]**	**weitere besonders bzw. streng geschützte Arten** **Berücksichtigung mit grundsätzlich indikatorischem Ansatz in der landschaftspflegerischen Begleitplanung**
Spezielle artenschutzrechtliche Prüfungen auf Einzelarten-Niveau			

1. Relevanzprüfung: Projektspezifische Ermittlung des prüfrelevanten Artenspektrums

Für welche Arten kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, dass die einschlägigen Verbotstatbestände betroffen sein könnten?

Abschichtung/Filter nach den Kriterien:

1. Art entsprechend den Roten Listen Sachsens ausgestorben/verschollen, nicht vorkommend;
2. Wirkraum liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Sachsen;
3. Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommend (Lebensraum-Grobfilter nach z. B. Moore, Wälder, Magerrasen)
4. Wirkungsempfindlichkeit der Art ist vorhabensspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i. d. R. nur europäische, weitverbreitete, ungefährdete Arten oder bei Vorhaben mit geringer Wirkungsintensität).

Für die Prüfung nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG relevante Arten

Um dem Schutzbedürfnis dieser Arten gerecht zu werden, sind diese Arten in allen Phasen der Eingriffsregelung (Bestandsaufnahme – Eingriffsermittlung – Vermeidung – Ausgleich – Ersatz – Abwägungsentscheidung) zu berücksichtigen. Die Beeinträchtigungen werden bezüglich dieser Arten jedoch i. d. R. durch die Berücksichtigung der Auswirkungen auf die jeweiligen Biotoptypen generalisierend erfasst. Sofern sich dabei schützwürdige Artvorkommen wie beispielsweise Arten der Roten Liste ergeben, die im Rahmen des indikatorischen Ansatzes nicht ausreichend berücksichtigt werden, sind diese im Einzelfall vertieft zu betrachten. Die für diese Biotoptypen vorgesehenen Schutz-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen dienen auch dem Schutz der dort betroffenen besonders bzw. streng geschützten Arten.

Abstimmung der Liste der relevanten Arten mit den Naturschutzbehörden

2. Bestandsaufnahme: Erhebung der Bestandssituation der relevanten Arten im Bezugsraum
(Auf Grund der Ergebnisse der Bestandsaufnahme sind die Ergebnisse der in der Relevanzprüfung vorgenommenen Abschichtung nochmals auf Plausibilität zu überprüfen)

3. Prüfung der Betroffenheit: Eingrenzung der vom jeweiligen Vorhaben betroffenen Arten auf Basis der Bestandsaufnahme

Prüfung, welche der relevanten Arten vom Vorhaben tatsächlich betroffen sind (sein können);
Überlagerung von bekannten oder modellierten Lebensstätten der jeweiligen lokalen Vorkommen der Arten mit der Reichweite der Vorhabenswirkungen.

Festlegung der betroffenen Arten:

- die aufgrund vorhandener Datengrundlagen im Wirkraum des Vorhabens/Planungsraum vorkommen bzw.
- deren Vorkommen bei begründeten Verdachtsmomenten aufgrund einer Potenzialabschätzung der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Sachsen angenommen werden kann. Dazu muss entweder im Sinne einer "worst-case-Unterstellung" an den Lebensraum angeknüpft das Vorhandensein und die Betroffenheit bestimmter Arten angenommen werden, wenn im Interesse einer einfacheren und kostengünstigeren Bewertung einvernehmlich mit dem Vorhabensträger auf eine komplizierte, aufwändige Einzelartenprüfung verzichtet werden soll, um so schneller zu den letztlich entschiedenen Abwägungsentscheidungen der Prüfschritte 3-5 zu gelangen (vgl. hierzu BVerwGE 126, 166 (181), Rn 49). Anderenfalls ist vom Vorhabensträger eine solche Einzelartenerfassung, die abgestimmt mit der Naturschutzbehörde auf den begründeten Verdachtsmomenten aufsetzt, zu gewährleisten. Diese wird regelmäßig jedoch mit höheren fachlichen Unsicherheiten behaftet sein und birgt das Risiko, dass die Vollständigkeit der Erfassung später von dritter Seite in Frage gestellt wird. Umfangreiche originäre Kartierungen im Sinne eines „Artensuch-Programms“ sind nicht erforderlich. Ebenso sind wissenschaftliche Untersuchungen zu bisher nicht bekannten Lebensraumansprüchen oder Verhalternsmustern von Arten nicht Gegenstand der Prüfung des speziellen Artenschutzes bei Vorhaben und Planungen. Das Prüfniveau sollte der naturschutzfachlichen Bedeutung der jeweiligen Art angepasst sein: Je seltener und gefährdeter die Art ist, je spezieller die Habitatbindung und je geringer das Ausweichvermögen der Art ist, desto intensiver muss geprüft werden. Entsprechend genügt bei verbreiteten häufigen Art, v.a. zahlreichen europäischen Vogelarten, die geringe spezifische Lebensraumansprüche und ein gutes Ausweichvermögen besitzen, eine zusammenfassende, pauschalere Prüfung z.B. auf der Ebene „ökologischer Gilden“

Durch das Vorhaben betroffene europarechtlich geschützte Arten sowie Arten der Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG[1]

Abstimmung der Liste der betroffenen Arten mit den Naturschutzbehörden

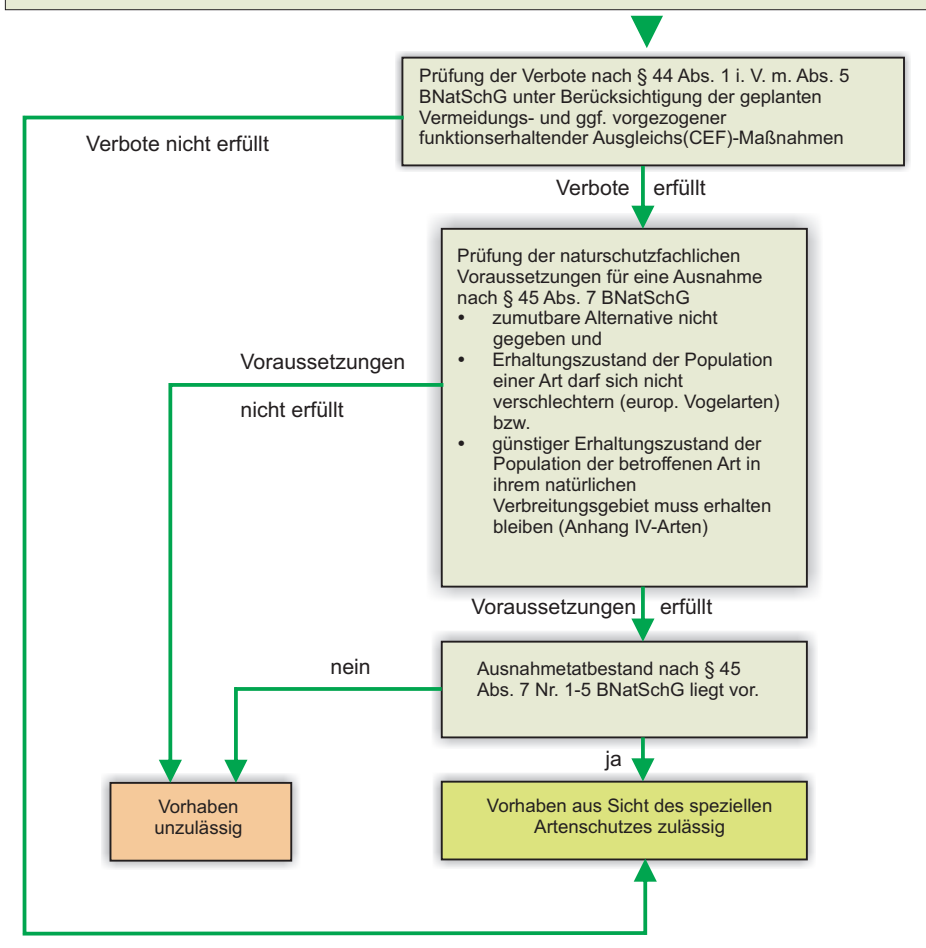

[1] Derzeit gibt es eine solche Rechtsverordnung noch nicht